

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Goldberg

Hier: Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohn-/Pflegeheim nordöstlich der Wetterstation"

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtvertretung billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohn-/Pflegeheim nordöstlich der Wetterstation" bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung mit Arbeitsstand 20.10.2017.
2. Die Entwürfe des B-Planes und der zugehörigen Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zum nächstmöglichen Termin für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zu Stellungnahmen aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.13 und der Entwurf der Begründung liegen dazu in der Zeit vom 20.11.2017 bis zum 21.12.2017 während der Dienststunden (Mo. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr, Di. 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr sowie Do. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr) im Bauamt der Amtes Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bestandteil der Begründung sind ebenfalls eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Am Auslegungsort kann sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über wesentliche Auswirkungen der Planung informieren.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Stadt Goldberg, den 03.11.2017



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 13

"Wohn-/Pflegeheim nordöstlich der Wetterstation"
der Stadt Goldberg

M 1: Kopie ohne Maßstab

Gemarkung Goldberg

Flur 4 und 5

Plangebietsgröße ca. 11.334 qm

